



DARU-WACHE AG | Trottengasse 3 | CH 5223 Riniken

An die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der DARU-WACHE AG

Stellungnahme / Kommentar zum Blick Artikel vom 24.10.2019

Im Blick und im Blick – online ist am 24.10.2019 ein Artikel über die DARU-WACHE AG erschienen, in dem sich zwei ehemalige Mitarbeiter negativ über ihren letzten Arbeitgeber äussern.

Der Blick verhält sich in dieser Thematik sehr geschickt. Er stellt die Vorwürfe nur in den Raum und setzt ein Fragezeichen am Schluss der Vorwürfe. Der Blick behauptet auch nicht, dass das was geschrieben ist, der Wahrheit entspricht, sondern zitiert Aussagen von ehemaligen Mitarbeitern. Der Artikel beruht somit nicht auf einer faktenbasierten Analyse, sondern auf Hörensagen. Mit dem Artikel suggeriert der Blick, dass an den Vorwürfen etwas sein könnte, aber er geht nicht soweit, dass er rechtlich wegen Falschaussage haftbar gemacht werden könnte.

Aus rechtlicher Sicht verhält sich der Blick korrekt, und dagegen ist nichts einzuwenden.

Im Rahmen einer offenen, ehrlichen und transparenten Kultur gehen wir gerne auf die einzelnen Punkte ein, welche als Anschuldigungen von ehemaligen Mitarbeitern über den Blick publiziert wurden:

Punkt 1:

Auftrag BBL: Die Hundepatrouillen seien nicht ausgeführt worden

Aussage Blick:

- Frau Nadine K. (bzw. Frau Pia F.) unterstellt der DARU-WACHE AG, dass die Hundepatrouillen beim BBL Auftrag Campus Liebefeld nicht gemäss



Kundenauftrag ausgeführt wurden und die vertraglich festgelegten Kontrollrundgänge mit Hund nicht ausgeführt wurden. Da sie angeblich die einzige Hundeführerin bei der DARU-WACHE AG in Bern sei, welche solche Aufträge ausführt. Somit können die Kontrollrundgänge nach ihrem Ausscheiden aus der Firma gar nicht mit einem Hund ausgeführt worden sein. Frau F. unterstellt uns, dass wir unseren Kunden betrogen haben.

Faktenlage, welche auch dem Blick als Stellungnahme von Seiten DARU-WACHE vorlag:

- Das BBL steht bezüglich den getätigten Anschuldigungen mit uns im engen Kontakt. Der Auftrag dauerte über 26 Wochen und gemäss Vertrag ist die Hälfte der Kontrollen mit Hund auszuführen. Wann die Kontrollen mit Hund auszuführen sind, steht nicht im Vertrag.

Die aktuelle Bilanz dieses Auftrages sieht wie folgt aus:

Vorgabe laut Kundenauftrag: 26 Wochen, mind. die Hälfte mit Hund = 13 Wochen
à 6 Kontrollrundgänge pro Woche = 78 Kontrollrundgänge mit Hund

Effektiv geleistete Einsätze mit Hund:

Mai	17x
Juni	13x
Juli	11x
August	11x
Oktober	11x

Total 63 Einsätze

Im September haben durch den Abgang von Frau Pia F. keine Hundepatrouillen stattgefunden. Ab Oktober wurden die Hundepatrouillen durch eine andere Mitarbeiterin ausgeführt, welche in der Filiale Bern angestellt ist und alle Ausbildungen zur Hundeführerin hat und auch der eingesetzte Schutzhund entsprechend ausgebildet ist.

Im Weiteren konnten wir auch für Einsatzdaten, bei denen Frau Pia F. behauptet, dass diese Rundgänge ohne Hund stattgefunden haben, nachweisen, dass diese Rundgänge ausgeführt wurden und dafür ein Zuschlag für den Hundeeinsatz auf der Lohnabrechnung ausbezahlt wurde.

Fazit:

- Der Kundenauftrag BBL Auftrag Campus Liebefeld wurde ordentlich ausgeführt, auch nach dem Abgang von Frau Pia F. wurden die Hundepatrouillen gemäss



Kundenauftrag ausgeführt. Arithmetisch liegen wir aktuell 15 Hundepatrouillen hinter der Vorgabe, wenn man davon ausgeht, dass die Patrouillen mit und ohne Hund alternierend stattfinden müssten. Dies ist aber nicht die vertragliche Vorgabe, sondern gerechnet über die ganze Anzahl Kontrollrundgänge. Mit dem BBL ist die Sachlage besprochen und der Nachweis, dass die Einsätze ordentlich durchgeführt wurden, sind mit Nachweisdokumenten: Kontrollpunkteauswertungen, Mitarbeiter-Arbeitsblätter, Ausbildungsdokumente der eingesetzten Hunde und allen Ausbildungsdokumenten der eingesetzten Mitarbeiterinnen, erbracht worden. Somit konnte eindeutig nachgewiesen werden, dass die Behauptungen, welche von Frau Pia F. aufgestellt wurden, nicht korrekt sind. Auch die Rückmeldungen unseres Kunden bestätigen, dass der Kunde von uns alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und nachvollziehen kann, dass der Auftrag von Seiten DARU-WACHE AG vertragsgemäss ausgeführt wird.



Punkt 2:

Weitergabe von Kundenaufträgen an Subunternehmen

Aussage Blick:

- Der Auftrag Rastplatz in Wileroltigen BE wurde durch Mitarbeiter einer Subunternehmung ausgeführt. Dies ohne Wissen des Auftraggebers.

Faktenlage, welche auch dem Blick als Stellungnahme von Seiten DARU-WACHE vorlag:

- In den Verträgen zwischen der DARU-WACHE AG und unseren Kunden wird geregelt, ob der Beizug von Subunternehmer (temporären Mitarbeitern) ausgeschlossen wird, oder nicht. Bei Verträgen mit den Kunden, wo dies nicht ausgeschlossen wird, können und dürfen temporäre Mitarbeiter von Personalverleihfirmen punktuell eingesetzt werden, solange sie die Pflichten des GAV und die Bedingungen des Kooperationsvertrags einhalten. Der Vertrag mit dem ASTRA für den Rastplatz Wileroltigen ist ein Regievertrag, ohne Ausschluss von temporären Mitarbeitern. Wenn wir die geleisteten Arbeitsstunden der DARU-WACHE AG Mitarbeiter und den temporären Mitarbeitern ins Verhältnis setzen, relativiert sich die Situation. So wurden z.B. im Hochsaisonmonat August 5% der total geleisteten Arbeitsstunden durch temporäre Mitarbeiter ausgeführt. Eine Weitervergabe eines Kundenauftrages an ein anderes Sicherheitsunternehmen hat nie stattgefunden.

Fazit:

- Der Kunde hat die Anfrage von Seiten Blick als Anlass genommen, die Vertragssituation mit der DARU-WACHE AG zu überprüfen. Das ASTRA konnte feststellen, dass alles wie vereinbart ausgeführt wurde und somit alles in Ordnung ist.



Punkt 3:

Eine Submitarbeiterin, welche wegen Steuerhinterziehung verurteilt sei

Aussage Blick:

- Eine Mitarbeiterin, welche bei uns über ein Subunternehmen gearbeitet hat, wurde wegen Steuerhinterziehung verurteilt.

Faktenlage welche auch dem Blick als Stellungnahme von Seiten DARU-WACHE vorlag:

- Bei der vom Blick genannten Mitarbeiterin können wir im aktuell vorliegenden Strafregistrauszug keinen Eintrag finden, der die Behauptungen vom Blick belegen würde. Der aktuelle Strafregistrauszug wurde uns, wie bei jedem anderen Mitarbeiter auch, bei der Anstellung ausgehändigt. Grundsätzliches zum Thema: In unseren Kooperationsverträgen sowie im GAV ist festgehalten, dass keine vertrauensmindernden Vorstrafen vorhanden sein dürfen und dass die Mitarbeitenden nicht straffällig werden dürfen. Sollte bei einem Bewerber (oder bestehenden Mitarbeiter) ein Vergehen im Zentralstrafregister vorhanden sein, wird die Sachlage durch unseren CEO Armin Häfliger geprüft - mit dem vollständigen Gerichtsurteil und nicht nur über einen Eintrag im Zentralstrafregister - und bewertet. Er entscheidet je nach Sachlage, ob es evtl. trotzdem zu einer Anstellung kommt oder nicht.

Fazit:

- Die Sorgfaltspflicht wurde von Seiten DARU-WACHE AG auch in diesem Fall gewahrt. Der aktuell vorliegende Strafregistereintrag der genannten Mitarbeiterin enthält den vom Blick zitierten Eintrag betreffend Steuerhinterziehung nicht.



Punkt 4:

Zertifikat Brandschutzausbildung

Aussage Blick:

- Das Zertifikat, welches die Brandschutzausbildung bestätigt, sei gefälscht.

Faktenlage, welche auch dem Blick als Stellungnahme von Seiten DARU-WACHE vorlag:

- Sämtliche Sicherheitsangestellten besuchen in der Basisausbildung (20 Stunden GAV VSSU) unter anderem auch den Teil Brandbekämpfung, welcher von unseren Kunden teilweise gefordert wird. Auch die Mitarbeiter, welche der Blick anspricht, haben diese Basisausbildung und im speziellen den Kurs 1C, welcher die Brandbekämpfung beinhaltet, erfolgreich in den ersten zwei Wochen ihrer Anstellung absolviert. Das Zertifikat, welche die Basisausbildung bestätigt, wird erst nach der Probezeit (3 Monate) von der DARU-WACHE AG erstellt und an die Mitarbeiter versendet (gemäss GAV VSSU Regelung). Da bei einem unserer Kunden ein Sicherheitsaudit bevorstand und dieser Brandbekämpfungskurs zwingend notwendig war, wurde durch unseren Filialleiter der Filiale Basel dieser Kurs separat in einem Zertifikat bestätigt. Das Zertifikat, welches als temporäre Kursbestätigung diente, bis die offiziellen Zertifikate vorlagen, wurde durch seine alte Firma erstellt und nicht durch unsere Unternehmung. Die Mitarbeiter haben diesen Brandbekämpfungskurs bereits intern bei der DARU-WACHE absolviert und nicht wie auf dem Zertifikat extern besucht. Die Thematik über diese Zertifikate, und die 3 Monaterelung bzw. Ausstellung der Zertifikate nach der Probezeit und nicht zu Beginn der Anstellung, wurde persönlich mit dem Kunden besprochen und bereinigt. Es wurden ebenfalls neue Prozesse deklariert, um in Zukunft einen einwandfreien zu gewährleisten.

Fazit:

- Die durchgeführten Brandschutzausbildungen wurden nicht mit den offiziellen Zertifikaten bestätigt, welche erst nach 3 Monaten ausgestellt werden, sondern mit einem Zwischenzertifikat, bis die offiziellen Dokumente vorlagen. Diese Schilderung ist korrekt. Es wurde aber nichts bestätigt, was nicht ausgebildet wurde.

**Punkt 5:****Ausweisung einer FSB – Ausbildung auf dem Personalblatt****Aussage Blick:**

- Der Blick behauptet, dass auf einem Personalblatt eines unserer Mitarbeiter, welches ihm vorliege, eine FSB – Ausbildung ausgewiesen sei, welche der Mitarbeiter nie absolviert hat.

Faktenlage, welche auch dem Blick als Stellungnahme von Seiten DARU-WACHE vorlag:

- Bei dem vom Blick genannten Mitarbeiter ist weder auf dem Personalblatt, welches beim Kunden vor Ort im Ordner abgelegt ist, noch auf dem Personalblatt, welches in unseren Personalunterlagen abgelegt ist, eine FSB – Ausbildung aufgeführt. Von Seiten DARU-WACHE wurde auch nie behauptet oder suggeriert, dass der genannte Mitarbeiter diese Ausbildung absolviert hätte. Da wir vom Blick keine Unterlagen für die Erhärtung seiner Behauptung erhalten haben, können wir uns nur auf die Unterlagen stützen, welche der Kunde von uns erhalten hat und diejenigen, welche bei uns abgespeichert sind. Die Unterlagen beim Kunden und unsere sind identisch.

Fazit:

- Da die Unterlagen beim Kunden mit unseren im Personaldossier übereinstimmen, kann klar belegt werden, dass nie etwas anderes von Seiten DARU-WACHE AG gegenüber unserer Kundschaft behauptet wurde.

DARU-WACHE AG

Das schweizerische Sicherheitsunternehmen

MWST-Nr: CHE-106.022.762 MWST
Riniken, 1. November 2019

daru-wache
SICHERHEITSDIENSTE



Zusammenfassung:

Alle Punkte, welche die ehemaligen Mitarbeiter der DARU-WACHE AG vorwerfen, können wir mit Fakten widerlegen. Dieser Sachverhalt ist im Grundsatz nicht weiter erstaunlich. Hätten die Anschuldigungen Bestand, würde ein Mitarbeiter nicht die Schlammschlacht über die Boulevardpresse suchen, sondern seine Forderungen oder Bedenken direkt an die DARU-WACHE AG richten. Da es bei den im Blick namentlich genannten ex-Mitarbeiter jeweils eine Vorgeschichte gibt, auch mit schriftlicher Verwarnung und anschliessender Entlassung durch die DARU-WACHE AG, ist der Grund für die Anschuldigungen eher wo anders zu suchen. Mit dem Beitrag im Blick konnten die ex-Mitarbeiter eine persönliche Genugtuung erzielen und ihre Unzufriedenheit zelebrieren.

Auch wenn an den Anschuldigungen nichts Bestand hält, werden am Schluss die aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DARU-WACHE AG darunter leiden, obwohl sie tag täglich eine hervorragende Dienstleistung bei unserer Kundschaft erbringen. Dies ist sehr bedauerlich.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen der Unterzeichnete gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DARU-WACHE AG

Sicherheitsdienste

Armin Häfliger
CEO